

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.02.1979

Geschäftszahl

1622/77

Rechtssatz

Eine Person, die ein Fahrzeug in Betrieb nimmt, obwohl sie vorher Alkohol getrunken hat, verantwortet den Tatbestand des § 5 Abs 1 StVO auch dann, wenn ihre Fahruntüchtigkeit UNABHÄNGIG von der Menge des gemessenen Alkohols auf Grund irgendwelcher zusätzlicher Komponenten eingetreten ist. (Hinweis auf E vom 20.12.1963, 0165/62)